

Zeitschrift: Schweizerische Lehrerzeitung
Herausgeber: Schweizerischer Lehrerverein
Band: 94 (1949)
Heft: 21

Anhang: Der Pädagogische Beobachter im Kanton Zürich : Organ des Kantonalen Lehrervereins : Beilage zur Schweizerischen Lehrerzeitung, 27. Mai 1949, Nummer 10

Autor: Frei, H. / Haab, J.

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

DER PÄDAGOGISCHE BEOBACHTER IM KANTON ZÜRICH

ORGAN DES KANTONALEN LEHRERVEREINS • BEILAGE ZUR SCHWEIZERISCHEN LEHRERZEITUNG
27. MAI 1949 • ERSCHEINT MONATLICH EIN- BIS ZWEIMAL 43. JAHRGANG • NUMMER 10

Inhalt: Zürich. Kant. Lehrerverein: Ordentliche Delegiertenversammlung — Gesetz über die Leistungen des Staates und der Gemeinden für die Besoldungen und die Alters-, Invaliditäts- und Hinterlassenenfürsorge der Volksschullehrer — Zürich. Kant. Lehrerverein: Protokoll der Präsidentenkonferenz; 4. und 5. Sitzung des Kantonalvorstandes

Zürcherischer Kantonaler Lehrerverein

Ordentliche Delegiertenversammlung

Samstag, den 4. Juni 1949, 14.30 Uhr,
im Hörsaal 101 der Universität Zürich.

Geschäfte:

1. Protokoll der ausserordentlichen Delegiertenversammlung vom 12. März 1949 (Pädagogischer Beobachter Nr. 7/1949).
2. Namensaufruf.
3. Mitteilungen.
4. Entgegennahme des Jahresberichtes pro 1948 (Päd. Beob. Nr. 4, 5, 6, 7, 8 und 9/1949).
5. Abnahme der Jahresrechnung 1948 (Päd. Beob. Nr. 5/1949).
6. Voranschlag für das Jahr 1949 und Festsetzung des Jahresbeitrages (Päd. Beob. Nr. 8/1949).
7. Wahlen:
 - a) Wahl von 3 Vorstandsmitgliedern anstelle von J. Binder, H. Frei und H. Greuter.
 - b) Wahl des Präsidenten.
8. Stellungnahme zum Gesetz über die Leistungen des Staates und der Gemeinden für die Besoldungen und die Alters-, Invaliditäts- und Hinterlassenenfürsorge der Volksschullehrer (Lehrerbesoldungsgesetz).
9. Einzelaktionen von Mitgliedern (Antrag E. Grimm).
10. Allfälliges.

Gemäss § 31 der Statuten hat jedes Mitglied des ZKLV in der Delegiertenversammlung beratende Stimme. — Wir ersuchen die Delegierten um vollzähliges Erscheinen und bitten diejenigen, die an der Teilnahme verhindert sind, für Stellvertretung zu sorgen.

Zürich, den 6. Mai 1949.

Für den Vorstand des ZKLV:
Der Präsident: *H. Frei*
Der Aktuar: *J. Haab*

Bemerkungen zu den Traktanden

Traktandum 6: Der Kantonalvorstand beantragt Beibehaltung des Jahresbeitrages von Fr. 10.—.

Traktandum 7: Anlässlich der Vorstandswahlen an der ordentlichen Delegiertenversammlung vom 25. Mai 1946 haben sich J. Binder, H. Frei und H. Greuter im Interesse der Kontinuität zur Weiterarbeit

im Kantonalvorstand zur Verfügung gestellt, unter der Voraussetzung, im Laufe der Amtsdauer zurücktreten zu können.

Traktandum 8: Siehe Artikel: «Zum Gesetz über die Leistungen des Staates und der Gemeinden für die Besoldungen und die Alters-, Invaliditäts- und Hinterlassenenfürsorge der Volksschullehrer.»

Zum Gesetz über die Leistungen des Staates und der Gemeinden für die Besoldungen und die Alters-, Invaliditäts- und Hinterlassenenfürsorge der Volksschullehrer (Lehrerbesoldungsgesetz)

Bei der Beurteilung des neuen Besoldungsgesetzes müssen zwei Dinge auseinandergehalten werden: Die Anpassung der gegenwärtigen Besoldungen an die fortgeschrittene Teuerung und die darüber hinausgehenden grundsätzlichen Änderungen bezüglich der Anstellungsbedingungen der Lehrer und im Aufbau der Besoldungen. Durch den Teil der Revision, der einen Teuerungsausgleich im gleichen Ausmass bringt, wie er den übrigen Staatsfunktionären bereits gewährt wurde, ist lediglich der ursprüngliche Zustand wieder hergestellt. Bis zu diesem Punkte kann von einer Änderung der Lehrerbesoldungen überhaupt nicht gesprochen werden, und die in der Vorlage enthaltene Erhöhung der Besoldungen darf, soweit sie nur der Anpassung an die Teuerung dient, bei der Beurteilung des Gesetzes gerechterweise gar nicht mitberücksichtigt werden.

1. Besoldung

Eines der wichtigsten und zugleich erfreulichsten Ergebnisse der Revision ist die Erhöhung der staatlichen Grundbesoldung. Sie geht über die prozentuale Erhöhung der Besoldungen der Staatsangestellten hinaus, bringt indes nur eine Verschiebung innerhalb der Komponenten, aus denen die Lehrerbesoldung zusammengesetzt ist, und bedingt keineswegs eine entsprechende Heraufsetzung der Gesamtbesoldung, da durch die Neuregelung zugleich die bisherige obligatorische Ortszulage wegfällt. Eine für alle Fälle gültige effektive Erhöhung der Grundbesoldung lässt sich nicht berechnen, da die obligatorischen Gemeindezulagen, die dabei in negativem Sinne berücksichtigt werden müssten, von Ort zu Ort verschieden sind. Zieht man in Betracht, dass die Besoldungen des Staatspersonals auf 133 % der nominellen Vorkriegsbesoldung stabilisiert wurden — praktisch haben die Besoldungen der meisten Funktionäre eine darüber hinausgehende Erhöhung erfahren — und berück-

sichtigt man den künftigen Ausfall der obligatorischen Gemeindezulage, so schwankt beispielsweise für den Primarlehrer die Erhöhung der Grundbesoldung gegenüber bisher zwischen 4 % bis 30 %. Für die Lehrer jener Gemeinden, die bisher neben einer kleinen obligatorischen Gemeindezulage eine nur bescheidene freiwillige Zulage ausrichteten, bedeutet diese Erhöhung zweifellos eine zwar namhafte, jedoch schon längst fällige Besserstellung, die besonders auch deshalb ins Gewicht fällt, weil die Grundbesoldung zugleich die massgebende versicherte Besoldung darstellt. Als negatives Moment muss dabei indes in Betracht gezogen werden, dass die bisherige ausserordentliche Staatszulage für Lehrer in steuerschwachen Gemeinden dahinfällt, so dass die Erhöhung der Grundbesoldung den errechneten Höchstbetrag von 30 % praktisch nirgends erreichen wird.

Als Positivum sei § 7 der Vorlage erwähnt, laut welchem die folgenden Zulagen zur Grundbesoldung ausgerichtet werden:

Für Lehrer an ungeteilten Schulen Fr. 600.—,
für Lehrer an Spezial- und Sonderklassen Fr. 720.—.

Eine weitere Verbesserung bringt § 4. In Analogie zur Regelung bei den kantonalen Beamten und Angestellten wird das Maximum der Besoldung in Zukunft in 10 Jahren, statt wie bisher erst in 12 Jahren erreicht.

Nicht befriedigen kann die in § 9 aufgeführte Regelung der Vikariatsentschädigungen. Der ZKLV verlangte seinerzeit die Ausrichtung einer Spesenvergütung an diejenigen Vikare, die gezwungen sind, während der Dauer des Vikariates ausserhalb ihres Wohnortes Logis zu nehmen. Dieses Begehren wurde abgelehnt, obwohl allen übrigen Staatsfunktionären derartige Spesenvergütungen gewährt werden. Zwar wurden die früher vorgesehenen Entschädigungen für den Primarlehrer um 3 Fr. auf Fr. 26.— und für den Sekundarlehrer um 4 Fr. auf Fr. 32.— erhöht; die Erhöhung wird indes kompensiert durch den Umstand, dass dafür in Zukunft die Ferienentschädigungen vollständig dahinfallen.

Als eine Bestimmung von grösster Tragweite muss § 6 gewertet werden, welcher die «freiwillige» Gemeindezulage auf Fr. 3000.— für den Primar- und auf Fr. 3200.— für den Sekundarlehrer beschränkt. Durch diese Bestimmung erfährt die Lehrerschaft in verschiedenen Gemeinden einen recht fühlbaren Lohnabbau.

Während die praktische Auswirkung der Bestimmungen des § 3 in jedem Einzelfall annähernd berechnet werden kann — als unbekanntes Grösse muss dabei nur die künftige freiwillige Gemeindezulage in Rechnung gestellt werden —, fehlen mit Ausnahme jener Fälle, wo heute schon eine Besoldungsreduktion eintritt, die Grundlagen für eine zahlenmässige Erfassung der notwendigen Folgen der in § 6 vorgesehenen Limitierung der freiwilligen Gemeindezulagen. Die Wirkung der Limitierung bleibt vorläufig unsichtbar; sie wird sich indes früher oder später sehr real zeigen, und wir glauben daher auf eines der wichtigsten Bedenken gegen den § 6 hinweisen zu müssen.

Durch die Limitierung der Gemeindezulagen wird es heute schon in einigen Gemeinden des Kantons nicht mehr möglich sein, die Lehrerbesoldungen in eine gerechte Relation zu den Besoldungen des übrigen Gemeindepersonals, das unter den gleichen ört-

lichen wirtschaftlichen Bedingungen arbeitet, zu setzen. Es resultiert daraus notwendigerweise eine Missachtung der Lehrerarbeit, die leicht auch in andern Gemeinden, die durch die Limitierung nicht direkt berührt werden, zu einer negativen Besoldungsrevision durch Neueinreihung der Lehrer in die Gehaltsklassen des Gemeindepersonals führen kann.

Einen Fortschritt bringt § 12, laut welchem die Besoldungen und Zulagen sowie die in § 6 festgesetzten Höchstbeträge im gleichen Verhältnis ergänzt oder verkürzt werden wie die Besoldungen der staatlichen Beamten. Durch diese Bestimmung bleibt praktisch das z. Z. gültige befristete Ermächtigungsgesetz weiterhin in Kraft, was sich indes unter Umständen auch zu Ungunsten der Lehrerschaft auswirken kann. Die bisherigen Erfahrungen haben jedoch gezeigt, dass bei einem Lohnabbau stets sehr rasch Mittel und Wege gefunden wurden, um auch die Besoldungen der Lehrer «den Verhältnissen anzupassen», während im umgekehrten Fall die Wege meist viel steiniger waren.

Versicherung

Die Frage der Alters-, Invaliditäts- und Hinterlassenenfürsorge wird durch das neue Besoldungsgesetz auf eine völlig neue Grundlage gestellt. Wird das Beamtenversicherungsgesetz am 22. Mai angenommen, so werden alle Lehrer der Beamtenversicherungskasse angeschlossen. Der Anschluss bringt vor allem eine deutliche Verbesserung der bisher völlig ungenügenden Invaliditätsversicherung und eine, wenn auch weit geringere Korrektur der Altersversicherung, vorausgesetzt, dass die Besoldungsansätze, wie sie das Besoldungsgesetz vorsieht, verwirklicht werden. Andererseits bringt die Neuregelung eine wesentliche Mehrbelastung der Lehrer durch höhere Prämienleistungen. Bei Verwerfung des Beamtenversicherungsgesetzes — im Zeitpunkt, da dieser Artikel erscheint, sind die Würfel bereits gefallen — bleibt das Ruhegehaltssystem weiter bestehen. Die Ruhegehaltsbedingungen werden indes künftig vollständig den Bestimmungen der Beamtenversicherungskasse angepasst. Wie diese nach einer evtl. Verwerfung des Versicherungsgesetzes aussehen werden, ist noch ungewiss.

Bleibt die Volksschullehrerschaft infolge einer evtl. Verwerfung des Versicherungsgesetzes ausserhalb der Beamtenversicherungskasse, muss in der allernächsten Zeit die Witwen- und Waisenkasse ausgebaut werden, was notwendigerweise ebenfalls zu einer Erhöhung der Prämienleistungen führen muss, die sich um so mehr auswirkt, als nach § 18 des Besoldungsgesetzes in Zukunft die gesamte Prämienleistung durch die Versicherten aufzubringen ist, während bis anhin der Staat einen Drittel der Prämien übernahm. Merkwürdig berührt die in § 18 enthaltene Bestimmung, wonach die Statuten der Witwen- und Waisenstiftung auch weiterhin der Genehmigung des Regierungsrates unterliegen, obwohl der Staat in Zukunft keinerlei Leistungen an die Kasse mehr übernimmt.

Auf Antrag des ZKLV wurde in § 15 ein Passus neu aufgenommen, wonach ein Lehrer, der ohne eigenes Verschulden nicht wiedergewählt wird, Anspruch auf ein Ruhegehalt oder eine Abfindung hat.

Eine wesentliche Schlechterstellung gegenüber bisher bringt die in § 17 enthaltene Bestimmung, laut

welcher beim Tode eines im Schuldienst stehenden Lehrers die Besoldung noch für den laufenden und den dem Todestag folgenden Monat ausbezahlt wird, während sich bisher die Nachgenussberechtigung auf 6 Monate erstreckte.

Rücktritt

Während heute der Lehrer nach Erreichung des 65. Altersjahres zum Rücktritt berechtigt und nach Erreichung des 70. Altersjahres hiezu verpflichtet ist, bestimmt § 13 des neuen Besoldungsgesetzes:

«Der Lehrer ist auf Ende des Schuljahres, in dem er das 65. Altersjahr vollendet, zum Rücktritt verpflichtet. Mit Zustimmung des Erziehungsrates kann er bis zum Ende des Schuljahres, in dem er das 70. Altersjahr vollendet, im Amte bleiben.»

Im Zusammenhang mit dieser Regelung steht § 11, den wir der Kuriosität halber erwähnen müssen, obwohl er sich mit keiner bisherigen Bestimmung vergleichen lässt. Nach dem genannten § wird die Besoldung eines Lehrers, der Anspruch auf eine Altersrente gemäss Bundesgesetz über die AHV besitzt, um den Betrag der AHV-Rente gekürzt.

Regelungen auf dem Verordnungswege

Die Frage der Vikariatsdauer, die bisher durch das Gesetz festgelegt war, soll künftig durch die Verordnung geregelt werden. Es ist zu befürchten, dass hier eine wesentliche Schlechterstellung der Volksschullehrer gegenüber bisher eintreten wird. — Ebenfalls auf dem Verordnungswege soll die Frage der Dienstaltersgeschenke geregelt werden.

*

Zusammenfassend halten wir fest:

Als positive Neuerungen können gewertet werden:

1. Erhöhung der Grundbesoldung über den Stabilisierungsbetrag von 33 % der Vorkriegsbesoldung hinaus unter gleichzeitiger Sistierung der obligatorischen Gemeindezulage.
2. Erreichung des Besoldungsmaximums nach 10 statt 12 Jahren.
3. Zulagen an die Lehrer an ungeteilten Schulen und an Spezial- und Sonderklassen.
4. Ruhegehaltsanspruch bei unverschuldeter Nichtwiederwahl.
5. Teilweise Verbesserung der Versicherungsverhältnisse, insbesondere der Invaliditätsrenten.
6. Möglichkeit, die Besoldungen der Lehrer analog derjenigen des Staatspersonals ohne Gesetzesrevision den Lebenskosten anzupassen.

Eine Verschlechterung gegenüber bisher bringt die Vorlage in bezug auf die folgenden Punkte:

1. Limitierung der freiwilligen Gemeindezulagen.
2. Wegfall der Zulagen an die Lehrer steuerschwacher Gemeinden.
3. Bestimmungen hinsichtlich des Rücktrittes.
4. Reduktion des Besoldungsnachgenusses von 6 auf 2 Monate.
5. Erhöhung der Prämienleistungen
 - a) bei Annahme des Versicherungsgesetzes durch den Anschluss der Volksschullehrer an die BVK
 - b) bei Verwerfung des genannten Gesetzes durch die Sistierung der staatlichen Beiträge an die Witwen- und Waisenstiftung.

6. Wegfall des § 15 des Gesetzes über die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen vom 14. Juni 1936 (Vikariatsdauer).

Der Vorstand des ZKLV hat sich dem einstimmigen Beschluss der Delegiertenversammlung gemäss darum bemüht, die zum Teil sehr weitgehenden und schwerwiegenden Verschlechterungen der neuen Gesetzesvorlage zu korrigieren oder wenigstens deren Auswirkungen zu mildern. In zahlreichen Eingaben und Besprechungen wurden die zuständigen Behörden rechtzeitig auf die nachteiligen Folgen gewisser Gesetzesbestimmungen für Schule und Lehrerschaft aufmerksam gemacht. Insbesondere wandte sich der Kantonalvorstand gegen die in § 6 des Gesetzes festgelegte Limitierung der Gemeindezulagen. Die dabei von seiten der Lehrerschaft vorgebrachten Argumente konnten zu keiner Zeit und von keiner Seite widerlegt oder entkräftet werden. Der Kantonalvorstand bemühte sich zudem ernstlich darum, in der genannten Frage eine Verständigung herbeizuführen, und er war auch in der Lage, eine brauchbare Kompromisslösung vorzuschlagen, die den Argumenten der Befürworter einer Limitierung im vollen Umfange Rechnung getragen hätte. Trotz der sehr weitgehenden Verständigungsbereitschaft des Kantonalvorstandes hielten die zuständigen Behörden mehrheitlich am Antrag des Regierungsrates fest. Und dies in einer Art und Weise, die es im weitgehenden Masse an Wohlwollen gegenüber der Volksschullehrerschaft fehlen liess.

Während sämtliche bisherigen kantonalen Besoldungsregelungen auf dem Wege der Verständigung mit dem betroffenen Personal erfolgten, kann dies von der Lehrerbesoldungsvorlage nicht gesagt werden. Wenn auch formell das Mitspracherecht der Lehrerschaft hinsichtlich des Besoldungsgesetzes gewahrt wurde, so kann praktisch von einem solchen nicht gesprochen werden, da dem ZKLV während der ganzen Dauer der Beratungen zwar das Recht des Bittstellers, nicht aber dasjenige eines Verhandlungspartners zugestanden wurde.

Der Kantonalvorstand ist daher nicht in der Lage, die Mitverantwortung für ein Gesetz zu übernehmen, bei dessen Ausarbeitung der Lehrerschaft jedes wirkliche Mitspracherecht versagt worden ist, und er muss darum die Verantwortung für die Vorlage und deren Folgen voll und ganz jenen Behörden überlassen, welche in Verkennung der tatsächlichen Gegebenheiten den berechtigten und wohlbegründeten Bedenken und Mahnungen der Lehrerschaft in keiner Weise Rechnung getragen haben. Der Vorstand des ZKLV sieht sich deshalb veranlasst, der Delegiertenversammlung zu beantragen, auch ihrerseits die Mitverantwortung für das vorliegende Lehrerbesoldungsgesetz abzulehnen, indem sie ihm ihre Zustimmung versagt und es den Erstellern der Gesetzesvorlage überlässt, sich allein für ihr Werk einzusetzen.

Zürch. Kant. Lehrerverein

Protokoll der Präsidentenkonferenz

Samstag, den 7. Mai 1949, 14.30 Uhr,
im Bahnhofbuffet 2. Klasse, Zürich.

Anwesend: Sämtliche Sektionspräsidenten, Kantonalvorstand vollzählig. Vorsitz: Heinrich Frei.

Geschäfte: 1. Protokoll. 2. Mitteilungen. 3. Vorbereitung der Ersatzwahlen in den Kantonalvorstand. 4. Orientierung über das Besoldungsgesetz. 5. Beamtenversicherungsgesetz. 6. Allfälliges.

1. **Protokoll.** Das Protokoll der Präsidentenkonferenz vom 6. November 1948 in Wallisellen, erschienen im Pädagogischen Beobachter Nr. 2/3 vom 28. Januar 1949, wird auf Antrag von H. Wettstein, Wallisellen, genehmigt.

2. **Mitteilungen:** Präsident H. Frei teilt mit, J. Schroffenegger, Präsident der Sektion Horgen, habe seinen Antrag an die Delegiertenversammlung auf Bildung einer Kommission, welche bei Ablehnung des Lehrerbesoldungsgesetzes eine Vorlage auszuarbeiten hätte, die evtl. auf dem Initiativweg dem Volke zur Abstimmung zu unterbreiten wäre, zurückgezogen. Der Antragsteller ergänzt seine diesbezügliche Zuschrift dahingehend, dass seine Idee bei den Kollegen wenig Anklang gefunden habe. H. Wettstein, Sektion Bülach, möchte am Grundgedanken des Antrages Schroffenegger festhalten, in der Meinung, der Kantonalvorstand sollte bei einer Verwerfung des Besoldungsgesetzes sogleich mit einem neuen Vorschlag aufrücken.

3. **Vorbereitung der Ersatzwahlen in den Kantonalvorstand.** Der Vorsitzende ergänzt die Mitteilung des Kantonalvorstandes an die Sektionspräsidenten betr. den Rücktritt der 3 Vorstandsmitglieder Binder, Frei und Greuter dahingehend, dass er sich seinerseits vor allem aus gesundheitlichen Gründen zum Ausscheiden als Präsident veranlasst sehe. Vizepräsident J. Binder erklärt, dass es für ihn ausgeschlossen sei, neben seiner anderweitigen starken Inanspruchnahme das Präsidium zu übernehmen; selbstverständlich werde er auch fürderhin als Vertreter der Lehrerschaft im Erziehungsrat in engem Kontakt mit dem Kantonalvorstand bleiben. H. Greuter wünscht, gestützt auf gesundheitliche Störungen, ebenfalls von dem zugebilligten Recht auf Rücktritt innerhalb der Amtsdauer Gebrauch zu machen. Da die Versuche mehrerer Sektionspräsidenten, die Rücktritte um ein Jahr, d. h. bis zum Ablauf der Amtsdauer hinauszuschieben, erfolglos bleiben und insbesondere die Präsidentenfrage heute durch die Verhandlungen sich nicht lösen lässt, werden die Sektionen Zürich, Winterthur und Uster in Verbindung mit den Landsektionen eingeladen, dem Kantonalvorstand Nominationen zukommen zu lassen, damit er vor der o. Delegiertenversammlung nochmals über die Ersatzwahlen beraten kann.

4. **Orientierung über das Besoldungsgesetz.** Der Kantonalvorstand hat noch nicht endgültig Stellung genommen zum Lehrerbesoldungsgesetz, seitdem dieses kürzlich durch den Kantonsrat zu Ende beraten und in der Redaktionslesung bereinigt worden ist. Präsident H. Frei händigt den Sektionspräsidenten die endgültige Gesetzesvorlage vom 25. April 1949 (veröffentlicht im Päd. Beobachter vom 13. Mai) aus und orientiert nochmals über die wichtigsten Artikel, um dadurch die Beratungen in den Sektionsversammlungen und die Stellungnahme anlässlich der auf den 4. Juni a. c. festgesetzten Delegiertenversammlung des ZKLV in die Wege zu leiten.

Zu § 3: Die Ansätze für das Grundgehalt sind nicht mehr geändert worden. Trotz aller Bemühungen und Eingaben konnte keine Erhöhung erzielt werden. Zu § 6: In allerletzter Stunde wurde die Höchstgrenze der Gemeindezulage für Primarlehrer von Fr. 2700.— auf Fr. 3000.— gehoben. Zu diesem Beschlusse trugen die demokratische und sozialdemokratische Fraktion im Kantonsrat wesentlich bei. Absatz 2 § 6: «Als Gemeindezulagen gelten auch der Mietwert der dem Lehrer zur Verfügung gestellten Wohnung sowie weitere Natural- und Geldleistungen, soweit sie nicht ein angemessenes Entgelt für besondere Arbeiten darstellen», ist auf Antrag von Kantonsrat Dr. Rosenbusch aufgenommen worden, um allfällige Umgehungen der Limitierung vorzubeugen.

In § 7 wurden die Zulagen für Lehrer an ungeteilten Schulen und Spezialklassen von Fr. 500.— auf Fr. 600.— bzw. Fr. 720.— erhöht.

Zu § 12: Die Bestimmungen über vorübergehende Gehaltserhöhungen (Teuerungszulagen) oder Lohnabbau wurden insoweit präzisiert, dass durch einen Zusatzpassus nicht nur die im Gesetz geregelten Besoldungen und Zulagen, sondern auch die in § 6 festgesetzten Höchstbeträge im gleichen Verhältnis ergänzt oder gekürzt werden können. Die Teuerungszulage auf der Gemeindezulage geht zu Lasten der Gemeinde.

In § 15 wurde die vom ZKLV beantragte Ergänzung aufgenommen: «Wird der Lehrer ohne eigenes Verschulden nicht wiedergewählt, so hat er Anspruch auf ein Ruhegehalt oder eine Abfindung».

Die Regelung der Dienstaltersgeschenke soll nach Zusage von Erziehungsdirektor Briner auf dem Verordnungswege erfolgen.

(Fortsetzung folgt)

4. und 5. Sitzung des Kantonalvorstandes 14. und 18. Februar 1949 in Zürich.

1. Die Studienkommission für die Versicherungsfrage berät in Anwesenheit zweier Vertreter der Finanzdirektion. Zur Diskussion stehen vor allem die Höhe der versicherten Besoldung, die Besitzstandsgarantie für die Witwen bisheriger Mitglieder der Witwen- und Waisenstiftung sowie die Minimalrente für die Witwen neueintretender Mitglieder.

2. Der Kantonalvorstand genehmigt Rechnung 1948 und Budget 1949. Die Rechnung schliesst dank grösserer Einnahmen und nur minimaler Ueberschreitung der Ausgaben mit einem Vorschlag von Fr. 1191.79 ab.

3. Ein Gesuch um Unterstützung aus der Lehrerwaisenstiftung des SLV wird im befürwortenden Sinne weitergeleitet.

4. Der ZKLV unterstützt die Aktion zugunsten des kantonalen Ruhetagsgesetzes.

5. Ein neuer Fall der Missachtung der §§ 70 und 81 des Gemeindegesetzes durch eine Schulpflege wird aus dem nördlichen Kantonsteil gemeldet.

6. Auf den 12. März 1949 wird eine a. o. Delegiertenversammlung angesetzt, die zur Frage des Anschlusses der Lehrerschaft an die BVK Stellung zu nehmen haben wird.

J. H.